LAD2-GV-37/049-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2013
zu Ltg.-**122/L-11-2013**
Bi-Ausschuss

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst,
2. Volksanwaltschaft
3. Ämter der Landesregierungen
4. Österreichischer Gemeindebund
5. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
9. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
10. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
11. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
12. Landesschulrat für Niederösterreich
13. Gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich
14. Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung
16. Zentralausschuss der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung
17. NÖ Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen
18. NÖ Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen
19. Schulamt der Erzdiözese Wien

20. Diözesanschulamt St. Pölten
21. NÖ Landeskliniken-Holding
22. NÖ Gleichbehandlungskommission
23. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
24. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
25. Disziplinarkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer
26. Disziplinaroberkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer
27. Disziplinaranwalt
28. Abteilung Landesamtsdirektion /Verfassungsdienst
29. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
30. Abteilung Finanzen
31. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
32. Abteilung Personalangelegenheiten B
33. Abteilung Schulen
34. Abteilung Gemeinden
35. Interessensvertretung der NÖ Familien

Eingelangte Stellungnahmen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
4. Bundeskanzleramt –Verfassungsdienst
5. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
6. Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien
7. NÖ Gleichbehandlungskommission
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Eingelangte Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

keine

Nachstehender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

Der Landtag von Niederösterreich hat am ….....beschlossen:

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Klammerausdruck „(Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen)“ durch den Klammerausdruck „(Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen)“ ersetzt.

2. § 4 lit. b lautet:

   „b) die Genehmigung und Veröffentlichung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen (§ 28 Abs. 2 und 3 LDG 1984);“

3. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 2, 3, 4 und 4a“.

4. § 7 lautet:

„§ 7

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde

Gegenüber dem Bezirksschulrat und dem Schulleiter (§ 4a) ist der Landesschulrat und gegenüber diesem und der Landeslehrerkommission ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

5. § 13 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) drei Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen (§ 20), die der Verwendungsgruppe des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrers oder der der Verwendungsgruppe des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrers vergleichbaren Entlohnungsgruppe anzugehören haben, wobei Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 3 der Verwendungsgruppe L 2b 1 zugezählt werden.“

6. § 15 entfällt.

7. § 18 entfällt.

8. § 19 Abs. 6 entfällt; der (bisherige) Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

9. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Zu bestellen sind nur Landeslehrer, für die keine Ausschließungsgründe gemäß § 19 Abs. 4 vorliegen und gegen die kein Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 oder 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012, anhängig ist.“

10. Im § 22 entfallen die Absatzbezeichnung im Abs. 1 und der Abs. 2.

11. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Disziplinar(ober)kommission“ durch das Wort „Disziplinarkommission“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 1 lit. d entfällt; die (bisherige) lit. e erhält die Bezeichnung lit. d.

13. Der Abschnitt VII samt Überschrift und die §§ 26 bis 29 entfallen.

14. Nach dem § 25 werden folgender Abschnitt VII (neu) samt Überschrift und § 26 (neu) angefügt :

„Abschnitt VII

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 26

Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern

(1) In folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen:

a) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie von Amts wegen erfolgt (§ 12 LDG 1984),

b) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 13b LDG 1984),

c) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984),

d) Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LDG 1984) und

e) Besetzung von Schulleiterstellen (§ 26 LDG 1984).

(2) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn

a) gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde (§ 70 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984) oder

b) der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

(3) Bei den Senatsentscheidungen haben statt der zwei weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts je ein Vertreter des Dienstgebers und je ein Vertreter der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu. Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(4) Die Vertreter des Dienstgebers werden durch die Landesregierung nominiert.

(5) Die Vertreter der Dienstnehmer werden vom Zentralausschuss für allgemein bildendende Pflichtschulen bzw. vom Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen nominiert. Erfolgt eine Nominierung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(6) Als dienst- und disziplinarrechtliche Laienrichter dürfen nur Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst des Landes Niederösterreich nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren zur Auflösung oder Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses anhängig sein. Pensionierte oder im Ruhestand befindliche öffentlich-rechtliche Landesbedienstete dürfen nicht als dienst- und disziplinarrechtliche Laienrichter nominiert werden. Die Tätigkeit als Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.

(7) Das Amt des Laienrichters ruht bzw. endet aus den im § 98a Abs. 6 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, angeführten Gründen. Für Landesbedienstete, auf deren Dienstverhältnis nicht das NÖ LBG anzuwenden ist, gelten die im § 98a Abs. 6 NÖ LBG genannten Gründe sinngemäß.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 6 bis 8 und 10 bis 14 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

  „Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesentwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen."

  Die allgemeine Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

  „Zu den vorliegenden Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben."

  Die allgemeine Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

- Wirtschaftskammer Niederösterreich:

  „Seitens der Abteilung Bildung besteht kein Einwand."

  Die allgemeine Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

  „Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

  Sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Begriffe zum Teil in ausschließlich männlicher Form verwendet, z.B. Schulleiter, Landeslehrer, Lehrervertreter, … .
  Es wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren" hingewiesen und

die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zumindest in den Erläuterungen angeregt.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen, Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.
Bei legistischen Werken ist es somit wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer, auf weibliche und männliche Bedienstete zu erkennen und sichtbar zu machen.

Es wird angeregt, einen Hinweis auf die Überprüfung eventueller Auswirkungen dieses legistischen Vorhabens auf weibliche und männliche Bedienstete in die Erläuterungen aufzunehmen.“

Der Anregung wurde dahingehend entsprochen, als die Erläuterungen geschlechtergerecht formuliert wurden.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen:

Zu Artikel I Z. 5:

- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

„In Zeile 3 sollte in der Wortgruppe „oder der der Verwendungsgruppe“ der bestimmte Artikel einmal entfallen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Artikel I Z. 9:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

  „In § 19 Abs. 3 sollte das Binnenzitat „§§ 13 bis 18“ auf „§§ 13 bis 17“ geändert werden.“

  „Das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ sollte durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2012“ ersetzt werden.“

  Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Artikel I Z. 14:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

  „Am Ende des neuen Textes sollten Anführungszeichen gesetzt werden.“

  Der Anregung wurde entsprochen.

- Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst:

  „1. Die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG Bundessache. Durch Bundesgesetz kann die Landesgesetzgebung allerdings ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit.); Landessache ist darüber hinaus die Regelung der „Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze“ (Art. 14 Abs. 4 lit. a leg. cit.).

  2. Soweit es um die Regelung der Behördenzuständigkeit geht, kann Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in Hinblick auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte keine Bedeutung zukommen. Denn ob eine solche Zuständigkeit besteht, ergibt sich unmittelbar aus dem B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Und ob diese Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht oder bei den Landesverwaltungsgerichten liegt, ergibt

sich aus Art. 131 B-VG (neu): Gemäß Art. 131 Abs. 1 und 2 leg. cit. besteht grundsätzlich eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte; durch Bundesgesetz kann jedoch – mit Zustimmung der Länder – das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden (Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b leg. cit.). Diese letzte Bestimmung führt sämtliche Angelegenheiten – darunter auch jene des Art. 14 Abs. 2 B-VG – an, in denen die Gesetzgebung (zumindest die Grundsatzgesetzgebung) beim Bund liegt und die Vollziehung entweder Sache der Länder ist oder nicht unmittelbar durch Bundesbehörden erfolgt. Mit dieser Bestimmung ist gleichzeitig klargestellt, dass in diesen Angelegenheiten auch eine – wenn auch bloß deklarative – Aussage über das Bestehen einer Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nur durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden kann (vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu Art. 131 Abs. 5 B-VG [neu] bei *Thienel*, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013], 52); somit ist auch klargestellt, dass sich die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit“ nach wie vor nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden bezieht und durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 keine Erweiterung erfahren hat. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung einer eine solche Aussage treffenden Regelung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen käme daher allenfalls in Hinblick auf Streitigkeiten, die die Behördenzuständigkeit (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG) betreffen, in Betracht.

3. Ob die Verwaltungsgerichte in Senaten entscheiden, ist gemäß Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG (neu) im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (also durch Bundesgesetz) oder „in Bundes- oder Landesgesetzen“ (gemeint sind hier die jeweiligen Materiengesetze [vgl. *Thienel*, aaO 16]) zu regeln. Daraus ergibt sich, dass in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Regelungen über die Entscheidung in Senaten grundsätzlich durch den Bundesgesetzgeber zu treffen sind. Eine diesbezügliche Zuständigkeit der Landesgesetzgebung wäre auch hier lediglich in Hinblick auf Streitigkeiten, die die Behördenzuständigkeit (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG) betreffen, denkbar.

4. Aus § 26 Abs. 2 lit. b ist ersichtlich, dass der Disziplinaranwalt gegen disziplinarrechtliche Erkenntnisse Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben können soll. Dazu ist folgendes zu bemerken:

4.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, „wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“. Voraussetzung der Beschwerdelegitimation ist daher die Möglichkeit, durch den Bescheid in einem subjektiven Recht berührt zu werden.

4.2. Der Disziplinaranwalt vertritt im Disziplinarverfahren gemäß § 23 Abs. 1 in der geltenden und von der Novelle nicht betroffenen Fassung die „dienstlichen Interessen“. Eigene subjektive Rechte stehen ihm dabei jedoch nicht zu. Dem

Disziplinaranwalt kommt daher keine Beschwerdelegitimation gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu.

4.3. Soll der Disziplinaranwalt gegen disziplinarrechtliche Erkenntnisse Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben können, wäre ein entsprechendes Beschwerderecht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausdrücklich vorzusehen."

Den Anregungen wurde nicht entsprochen.

Dem Vorbringen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist Folgendes entgegenzusetzen:

1. Nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Auf dieser Grundlage trifft der Landesgesetzgeber Regelungen darüber, welche Organe zum Vollzug der dienstrechtlichen Vorschriften zuständig und wie diese zusammengesetzt sind.

Als Behörde werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, Seite 36, Rz. 46.013).

Angesichts dieses weiten Behördenbegriffs ist davon auszugehen, dass es sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinne des B-VG handelt. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrer das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Die Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit" sich nur auf die

Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden.

2. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die angeschlossene Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.

3. In Punkt 4.3 der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26. Juli 2013 wird angeregt, ein ausdrückliches Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes vorzusehen.

Eine Kompetenz des Landesgesetzgebers dafür ist jedoch nicht ersichtlich, da Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nur zur Regelung der Behörden-zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ermächtigt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 75 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes verwiesen, welcher dem Disziplinaranwalt gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht einräumt, gegen Entscheidungen der Behörde, die landesgesetzlich im Disziplinarverfahren als letzte Instanz vorgesehen ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ebenso wird auf Art. 1 Z. 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Dienstrecht, hingewiesen. Hier wird § 75 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes neu geregelt und festgelegt, dass der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt das Recht einge-räumt wird,

1. gegen Bescheide der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das Verwaltungsgericht und

2. gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof

zu erheben.

- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

„Zum Fehlen einer Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Einsetzung von Senaten bei Landesverwaltungsgerichten zur Entscheidung von dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Vollzuges des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wird auf die dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung übermittelte ausführlich begründete Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ BKA-650.623/0002-V/2/2013, vom 26. Juli 2013 verwiesen.

Soweit daher das Land Niederösterreich trotz der fehlenden Zuständigkeit beabsichtigt im Verfahren über Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen in Vollziehung des LDG 1984 Regelungen zur Senatszuständigkeit vor den Landesverwaltungsgerichten zu treffen, wird bemerkt, dass eine solche Vorgehensweise die betreffenden seitens der Landesverwaltungsgerichte aufgrund der entsprechenden verfassungswidrigen Landesgesetze beim Landesverwaltungsgericht einzurichtenden Senate ergehenden Entscheidungen mit Rechtswidrigkeit belastet. Den betroffenen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern steht diesbezüglich einerseits das Recht zu, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgrund der Anwendung des in Bezug auf die getroffenen Senatszuständigkeiten verfassungswidrigen Landesgesetzes anzufechten als auch die Geltendmachung der Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf die Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG geltend zu machen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Dem Vorbringen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ist Folgendes entgegenzuhalten:

1. **Nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Auf dieser Grundlage trifft der Landesgesetzgeber Regelungen darüber, welche Organe zum Vollzug der dienstrechtlichen Vorschriften zuständig und wie diese zusammengesetzt sind.**

Als Behörde werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, Seite 36, Rz. 46.013).

Angesichts dieses weiten Behördenbegriffs ist davon auszugehen, dass es sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinne des B-VG handelt. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrer das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Die Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit" sich nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden.

2. **Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.**

- **<u>Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien</u>**

„Es wird ersucht, in § 26 Abs. 4 NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz bzw. in § 12 Abs. 4 NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz jeweils folgendes zu ergänzen:

‚Die Vertreter des Dienstgebers werden durch die Landesregierung nominiert. *Ist eine Entscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten gemäß Abs 1 zu treffen, die einen Religionslehrer betreffen, wird die jeweils zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft aufgefordert, einen Vertreter zu nominieren. Kommt die Kirche oder Religionsgesellschaft dieser Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, obliegt die Nominierung der Landesregierung.*‘‘

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Nominierung der Vertreter des Dienstgebers durch die Landesregierung wurde fallen gelassen. Da ohnehin die Vertreter des Dienstgebers durch die Landesregierung bestellt werden, ist eine gesonderte Nominierung durch diese nicht erforderlich.

Im Übrigen ist zum Vorbringen des Erzbischöflichen Amtes anzuführen, dass für Lehrer (auch Religionslehrer), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, das Land Dienstgeber ist. Die Übertragung des Rechtes zu einer Nominierung von Laienrichtern als Dienstgebervertreter an eine Kirche oder Religionsgesellschaft wäre nicht angebracht.